

Antragsfrist: 31.03.

GKV – Selbsthilfeförderung Niedersachsen*

**Antrag zur Kassenartenübergreifenden Pauschalförderung nach § 20h SGB V
der regionalen Selbsthilfegruppen für das Förderjahr: _____**

Erstantrag

Folgeantrag

Name der Selbsthilfegruppe:

Sitz der Selbsthilfegruppe:

Anschrift:

PLZ:

Ort:

Internet:

Treffpunkt der Selbsthilfegruppe:

Anschrift:

PLZ:

Ort:

Ansprechperson:

Name:

Vorname:

Anschrift:

PLZ:

Ort:

Telefon:

E-Mail:

Zweite Ansprechperson:

Name:

Vorname:

Telefon:

E-Mail:

Der Schriftverkehr ist zu richten an:

Name:

Vorname:

Anschrift:

PLZ:

Ort:

Telefon:

E-Mail:

Bankverbindung:

Das angegebene Konto wird ausschließlich für Zwecke der Selbsthilfegruppe genutzt.

Die Förderung soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Kontoinhaber/in:

Anschrift:

PLZ:

Ort:

Kreditinstitut:

IBAN:

Angaben zur Selbsthilfegruppe:

Mit welchem Krankheitsbild befasst sich die Selbsthilfegruppe?

Seit wann besteht die Selbsthilfegruppe?

Ist die Selbsthilfegruppe offen für neue Mitglieder?

Nein

Ja

Wie häufig finden Gruppentreffen pro Jahr statt?

Aus wie vielen Gruppenmitgliedern besteht die Selbsthilfegruppe?

Wird die Gruppe von einer Person dauerhaft angeleitet/moderiert, die diese Funktion beruflich ausübt?

Nein

Ja

Hat die Selbsthilfegruppe ihr Gruppenangebot öffentlich bekannt gemacht (zum Beispiel bei örtlicher Selbsthilfekontaktstelle oder regionaler Presse)?

Nein

Ja

Wenn ja, wo?

Wurde die Gruppe im letzten Jahr durch die öffentliche Hand (Land, Kommune) gefördert?

Nein

Ja (Höhe der Förderung)

€

Ist die Selbsthilfegruppe Mitglied in einem Landesverband oder Bundesverband?

Nein

Ja, in einem Landesverband

Ja, in einem Bundesverband

Wenn ja, in welchem:

Zahlt die Selbsthilfegruppe Mitgliedsbeiträge an einen Landesverband oder Bundesverband?

Nein

Ja, an Landesverband

Ja, an Bundesverband

Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages

€

Stellen Sie in diesem Jahr einen Antrag nach § 45d i. V. m. § 45c SGB XI (Pflegeversicherung)?

Nein

Ja (bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen auf Seite 5)

Bitte beachten Sie! Für die Förderung können nur vollständig und fristgerecht eingereichte Anträge berücksichtigt werden. Dies beinhaltet neben allen auf Seite 5 genannten Unterlagen auch die Angabe einer Antragssumme. Damit die gesetzlichen Krankenkassen über eine Förderung entscheiden können, ist Ihre Mitwirkung nach § 60 SGB I erforderlich. Die folgenden Angaben werden für die ordnungsgemäße Bearbeitung Ihres Antrages auf Förderung nach § 20h SGB V benötigt. Eine fehlende Mitwirkung kann zur Ablehnung Ihres Antrages führen. **Unvollständige oder verspätet eingereichte Anträge sind von der Förderung ausgeschlossen.**

Mit der Unterschrift bestätigt die Selbsthilfegruppe sowohl ihre Antragstellung auf Pauschalmittel gemäß § 20h SGB V als auch die Einhaltung der Grundsätze der **Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit**. Der Antragsteller verpflichtet sich, die finanziellen Zuschüsse der Krankenkassen/-verbände zweckgebunden gemäß § 20h SGB V zu verwenden. Die Krankenkassen/-verbände behalten sich im Einzelfall vor, die ordnungsgemäße Verwendung der pauschalen Fördermittel zu prüfen. Bei vorsätzlich falschen Angaben ist die Krankenkasse/-verband berechtigt, die finanziellen Zuwendungen zurückzufordern.

Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Fördersumme besteht nicht.

Für Selbsthilfegruppen, die im Themenbereich Pflege / Pflegenden Angehörige tätig sind, gibt es eine Fördermöglichkeit nach dem Sozialgesetzbuch - SGB – XI (Pflegeversicherung). Anträge nach § 45d i. V. m. § 45c SGB XI können bei den Selbsthilfekontaktstellen gestellt werden. Anträge auf Gründung von Selbsthilfegruppen nach dem SGB XI können beim GKV Spitzenverband gestellt werden. Die Selbsthilfeförderung im Bereich der Pauschalförderung nach SGB V und nach SGB XI ist bei gleichartigen Leistungen ausgeschlossen!

Die Selbsthilfegruppe verpflichtet sich, die Zuschüsse zweckgebunden gemäß § 20h SGB V und dem Leit-faden zur Selbsthilfeförderung in der gültigen Fassung zu verwenden.

Eine Mittelverwendungsbestätigung ist bei Förderbeträgen bis 750,00 EUR vorzulegen. Bei Förderbeträgen über 750,00 EUR ist neben dem Mittelverwendungsnachweis zusätzlich eine Einnahmen- und Ausgabenaufstellung sowie ein kurzer Tätigkeitsbericht hinzuzufügen.

Informationen der Krankenkassen/-verbände zum Datenschutz:

Die Bestimmungen zum Datenschutz insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe personenbezogener Daten werden beachtet. (Datenschutz-Grundverordnung DSGVO)

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.gkv-selbsthilfefoerderung-nds.de

Die Selbsthilfegruppe ist damit einverstanden, dass die Daten von den Krankenkassen bzw. ihren Verbänden für Zwecke der Förderung nach § 20h SGB V verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Die Angaben sind freiwillig. Fehlende Angaben können zur Ablehnung des Antrages führen. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.

Die Richtigkeit der Angaben ist von zwei legitimierten Vertretungen der Selbsthilfegruppe zu bestätigen!

1. Vertretungsbefugte*r

Ort, Datum

Name, Vorname in Druckbuchstaben

Unterschrift

2. Vertretungsbefugte*r

Ort, Datum

Name, Vorname in Druckbuchstaben

Unterschrift

Diesem Antrag ist beizufügen:

Kopie des Mietvertrages ab 400 EUR jährlichen Mietkosten (ggf. anderweitiger Nachweis)

HINWEIS: Unterlagen, die in den Vorjahren eingereicht wurden, können nicht berücksichtigt werden.

*Der GKV – Selbsthilfeförderung Niedersachsen gehören an:

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

BKK Landesverband Mitte

IKK classic

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord, Hannover

SVLFG - Landwirtschaftliche Krankenkasse**

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Niedersachsen

**in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

Anlage

Kassenartenübergreifende Pauschalförderung
- regionale Selbsthilfegruppen -

Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit

der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe zum Umgang mit Wirtschaftsunternehmen
bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände
nach § 20h SGB V

Präambel

Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen richten ihre fachliche und politische Arbeit an den Bedürfnissen und der Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen aus. Sie fördern die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen.

Der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen darf die Unabhängigkeit der Selbsthilfe nicht einschränken und muss transparent sein. Damit die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe auch künftig gewahrt wird, haben die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe bereits seit längerer Zeit eigene ausführliche Leitsätze veröffentlicht. Diese stehen allen Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung. Darüber hinaus beraten die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen über die Zielsetzung und den Regelungsgehalt dieser Leitsätze in der Praxis.

Mit der nachfolgenden Erklärung verpflichtet sich der Antragsteller zur Wahrung seiner Neutralität und Unabhängigkeit. Diese Erklärung wurde einvernehmlich mit den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe und den Spitzenverbänden der Krankenkassen erarbeitet und gilt seit dem Förderjahr 2007. Sie basiert auf den bereits existierenden Leitsätzen der organisierten Selbsthilfe.

Erklärung

I. Autonomie der Selbsthilfe

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen können finanzielle Zuwendungen von Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von Organisationen und von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, sofern dadurch keine Abhängigkeit begründet wird. Dazu ist Voraussetzung, dass keine überwiegende Finanzierung der Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen durch Wirtschaftsunternehmen erfolgt (z. B. Pharma-, Medizinprodukteindustrie, Hilfsmittelhersteller etc.). In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Autonomie über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Mittel bei der Selbsthilfe verbleiben.

II. Transparenz

Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen sind transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfeorganisationen. Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich veröffentlicht, getrennt nach Sponsoren und Förderern.

Für Ihre Unterlagen

III. Datenschutz

Sollten Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen personenbezogene Daten weitergeben, werden die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten.

Die Bestimmungen zum Datenschutz insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe personenbezogener Daten werden beachtet. (Datenschutz-Grundverordnung DSGVO)

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.gkv-selbsthilfefoerderung-nds.de

IV. Information

Sofern Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen Wirtschaftsunternehmen Kommunikationsrechte wie z. B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder bei Veranstaltungen gewähren, sind hierüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Sie sind auf Aufforderung zu veröffentlichen. Ausgeschlossen ist die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnose und Therapie von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen.

V. Veranstaltungen

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen tragen dafür Sorge, dass bei von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Dieser Anspruch gilt auch für organisatorische Fragen. Die Auswahl des Tagungsortes, der Rahmen, der Ablauf und die Inhalte der Veranstaltung werden von der Selbsthilfe bestimmt. Reisekosten sollen sich grundsätzlich an Bundes- bzw. den Landesreisekostengesetzen orientieren. Sofern Honorare gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Daten von Teilnehmern an Veranstaltungen werden nicht an Wirtschaftsunternehmen weitergegeben.